

VDB e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Gisselberger Str. 10
35037 Marburg

VDB e.V. Bundesgeschäftsstelle, Gisselberger Str. 10, 35037 Marburg

Gewerkschaft der Polizei
Bundesgeschäftsstelle Berlin
z.H. Herrn Jochen Kopelke
Stromstraße 4
10555 Berlin

Tel. +49 (0)64 21/480 75-00
Fax +49 (0)64 21 /480 75-99
info@vdb-waffen.de
www.vdb-waffen.de

Marburg, 16.10.2025

GdP-Stellungnahme zur Evaluierung des WaffG vom 06.10.2025 Anscheinswaffen – Hinweis zur Wahrung des fachlichen Zuständigkeitsrahmens

Sehr geehrter Herr Kopelke,

aufmerksam haben wir Ihre Stellungnahme an das BMI zur bevorstehenden Evaluierung des Waffengesetzes gelesen, insbesondere zur Thematik der sogenannten „Anscheinswaffen“. Sie weisen darin auf gefährliche Situationen hin, die durch täuschend echt aussehende Nachbildungen von Schusswaffen im öffentlichen Raum entstehen könnten. Die von Ihnen beschriebene Eskalationsgefahr resultiert jedoch aus gesetzeswidrigem Verhalten, das durch einen verbesserten Vollzug, nicht aber durch neue Verbote, reguliert werden sollte. Denn das Führen von Anscheinswaffen ist nach § 42a Waffengesetz ausdrücklich verboten. Wer also eine solche Waffe öffentlich führt, verstößt gegen geltendes Recht – mit der Folge, dass im Falle einer polizeilichen Verwechslungssituation bereits ein rechtswidriges Verhalten vorliegt. Es handelt sich somit um ein vollziehbares Verbot, dessen Einhaltung überwacht und durchgesetzt werden kann.

Dennoch sprechen Sie sich in diesem Zusammenhang für eine „*deutliche Verschärfung der rechtlichen Regelungen bezüglich Herstellung, Erwerb und Vertrieb*“ aus, anstatt eine Evaluierung hinsichtlich der Fallzahlen, der Regelungen zu Führverboten, der Informationspflichten oder auch der Präventionsschulungen für Polizeikräfte zu fordern.

Als Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) vertreten wir mehr als 1.800 Mitgliedsbetriebe. Diese handeln mit Produkten, die rechtlich zugelassen und normiert sind sowie international vertrieben werden. Der Handel mit Anscheinswaffen stellt kein Sicherheitsrisiko dar, sondern ist ein Bestandteil eines legalen, national wie international vernetzten Marktes. Die Forderung einer Regelungsverschärfung zu Herstellung und Handel ist damit absolut unakzeptabel.

Wir fordern Sie daher eindringlich auf, in der öffentlichen Diskussion zur Regulierung von Anscheinswaffen auf Forderungen zu verzichten, die rechtskonform handelnde Wirtschaftsunternehmen und verantwortungsbewusste Endverbraucher einschränken, anstatt Sicherheit zu schaffen – so wie auch wir uns nicht an Überlegungen zum taktischen Handeln oder zur technischen Ausstattung von Polizeieinheiten beteiligen, auch wenn beispielsweise pflichtmäßige Trainingsintervalle für Polizeibeamte in der gleichen Anzahl, wie sie für Sportschützen vorgeschrieben sind, sicherlich ein großer Beitrag zur inneren Sicherheit wären.

Gerne stehen wir für einen fachlichen Austausch zur Verfügung, um gemeinsam Wege zu finden, die sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch dem Schutz rechtskonformer unternehmerischer Freiheit Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Satzinger
1. Vizepräsident